



112980 der Redaktionen und Stenographischen Protokolle
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/24-1.8/94

15 . März 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

5886 /AB
1994 -03- 18
zu 6011 J

P a r l a m e n t
1 0 1 7 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grabner und Genossen haben am 2. Februar 1994 unter der Nr. 6011/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Nichterledigung einer Beschwerde gemäß § 13 (7) ADV" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der gegenständliche Beschwerdefall wurde von mir unverzüglich zum Anlaß genommen, eine genaue Überprüfung des Sachverhaltes anzuordnen. Im Zuge dieser Untersuchungen stellte sich heraus, daß diese Beschwerde durch eine Verkettung mehrer Umstände, die zum Teil mit der angesichts des hohen Beschwerdeaufkommens in den Jahren 1990 und 1991 prekären Personalsituation in der Beschwerdeabteilung zusammenhängen, nicht weiterbearbeitet, sondern irrtümlich abgelegt wurde. Wie mir dargelegt wurde, handelt es sich dabei um einen bedauerlichen Ausnahmefall, der keinerlei Schlußfolgerungen auf die korrekte und pünktliche Bearbeitung von Beschwerden im Ressortbereich erlaubt. Ich darf in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten bisher keinerlei Anlaß für eine diesbezügliche Kritik gefunden, sondern stets die ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Beschwerden hervorgehoben hat.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 2:

Ordentliche, außerordentliche und sonstige Beschwerden werden grundsätzlich entsprechend dem Datum ihres Einlangens bearbeitet. Im Sinne des § 12 Abs. 5 ADV sind sie "ohne Verzögerung", spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zu erledigen, wobei diese Frist bei ordentlichen Beschwerden am Tag der Einbringung, bei außerordentlichen Beschwerden am Tag, an dem die Empfehlung der Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Landesverteidigung einlangt, beginnt.

Zu 3:

Derzeit sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine ordentliche und 86 außerordentliche Beschwerden anhängig.

Zu 4:

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 11. Februar 1994 erledigt.

Zu 5:

Daß Beschwerden einfach "verschwinden", ist - von der Möglichkeit einer Zerstörung durch Elementarereignisse einmal abgesehen - praktisch nicht vorstellbar, weil jedes Beschwerdevorbringen von der Kanzleistelle protokolliert wird. Wohl aber kann es in jeder größeren Organisation gelegentlich vorkommen, daß durch menschliche Unzulänglichkeiten Fehler unterlaufen.

Zu 6:

Nein, davon kann überhaupt keine Rede sein. Verzögerungen in der Bearbeitungsdauer sind lediglich in jenen Fällen denkbar, in denen Beschwerdevorbringen so umfangreich (manchmal bis zu 20 oder mehr Beschwerdepunkte) oder komplex sind, daß umfangreiche ergänzende Erhebungen, die z.B. bei Soldaten im Auslandseinsatz naturgemäß auch länger dauern können, nötig sind.

Mögliche Kontrollmechanismen ergeben sich in erster Linie aus der Rechtsordnung selbst. Ich verweise etwa auf den vorgesehenen "Instanzenzug" (Weiterführung) bei den ordentlichen Beschwerden, auf die Möglichkeit der Einbringung außerordentlicher Beschwerden (Beschwerdekommision) oder auf die Einbringung von Rechtsmitteln bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes. Im konkreten Fall hätte im übrigen eine Urgenz des Beschwerdeführers bei der zuständigen Abteilung meines Ministeriums mit Sicherheit ausgereicht, um den irrtümlich abgeschlossenen Fall wieder in Gang zu bringen.

Beilage

Beilage

zu GZ 10 072/24-1.8/94

A N F R A G E

1. Wie kann es passieren, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung mehr als drei Jahre für die Erledigung einer derartigen Beschwerde benötigt?
2. Nach welchen Kriterien werden in Ihrem Ministerium Beschwerden überhaupt erledigt?
3. Wieviele derartige Beschwerden sind derzeit im Bundesministerium für Landesverteidigung anhängig?
4. Bis wann gedenken Sie, die Ihnen sicherlich bekannte gegenständliche Beschwerde zu erledigen?
5. Kann es passieren, daß Beschwerden in Ihrem Ministerium einfach "verschwinden"?
6. Ist es möglich, daß gewisse Beschwerden durch Ihr Ministerium absichtlich hinausgezögert beziehungsweise vernachlässigt werden?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Kontrollmechanismen gibt es dafür?